

**Sehr geehrter Herr Lenniger,
hier noch einmal die endgültige Fassung, wie sie heute raus gegangen ist. Ich werde
übrigens in den nächsten Tagen nicht erreichbar sein, da wir uns entschlossen haben,
doch noch ein wenig zu verreisen. Vielleicht gibt es ja bis zu unserer Rückkehr
(vermutlich 13.8.) bereits eine Reaktion.**

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Klein

Steuerstreit Lenniger vers. Finanzamt Cuxhaven

Sehr geehrter Herr Minister Möllring,

ich habe lange überlegt, mit welchen –vielleicht auch parlamentarischen- Instrumenten ich die o.g. Angelegenheit bearbeiten soll. Inzwischen bin ich der Überzeugung, dass der persönliche Brief an den Finanzminister vorrangig geeignet ist, im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu kommen und mögliche Missstände in der Steuerverwaltung zu überprüfen.

Die steuerliche Auseinandersetzung zwischen Herrn Lenniger aus Otterndorf und dem Finanzamt Cuxhaven ist in ihrem Hause (wie auch in der Staatskanzlei und im Wirtschaftsministerium) aktenkundig und Ihnen möglicherweise auch bereits persönlich bekannt. Es hat erste Medienveröffentlichungen (z.B. taz Nord vom 21.7.2004) gegeben, weitere u.a. ein Bericht im WDR-Magazin plus-minus sind geplant.

Ich will mir deshalb sparen, hier die Chronologie und die Inhalte des langjährigen Streits darzustellen und versuchen, lediglich auf die Kernpunkte aus meiner Sicht einzugehen.

Im Kern geht es um die volle Anerkennung des Arbeitsschiffes „Pirol“ als Betriebsaufwand für die selbständige Tätigkeit von Herrn Lenniger als Filmemacher. Diese 100 %-ige Anerkennung erfolgt übrigens seit 1993 unverändert durch den zuständigen Einkommenssteuersachbearbeiter des Finanzamtes Cuxhaven bei der jährlichen Steuerveranlagung.

Im Rahmen von zwei durchgeführten Betriebsprüfungen wurden Anerkennungsquoten von 0 % über 35 % bis zu 66,6 % und zuletzt dann 50 % „angeboten“. Darüber hinausgehende Ansprüche und damit die Anerkennung des Schiffes als notwendiges Betriebsvermögen wurden abgelehnt. Das führte zu Steuernachforderungen, die die Existenz des Unternehmens „cyp video-, film- und fernsehproduktion“ gefährden und deren Beitreibung durch massive Zwangsmaßnahmen erfolgt.

Die Ablehnung des FA stützt sich zusammen gefasst auf die Aussage, Herr Lenniger habe die ausschließliche Nutzung des Schiffes zu beruflichen Zwecken nicht glaubhaft machen können und es versäumt entsprechende Nachweise vorzulegen.

So heißt es z.B. im Einspruchsbescheid vom 7.8.2003: „... Hinsichtlich des Nachweises der betrieblichen Nutzung wurde der Einspruchsführer während der Vor-Betriebsprüfung im Jahre 1996 aufgefordert, Aufzeichnungen darüber zu erbringen, an welchen Tagen und in welchem zeitlichen Umfang welche Arbeiten oder Tätigkeiten verrichtet wurden.

Entsprechende Aufzeichnungen wurden für den Prüfungszeitraum nicht geführt. Als Aufzeichnungen für die Schiffsnutzung legte der Ef ausschließlich sein Fahrtenbuch für das Kfz vor. ...“ Und an anderer Stelle: „... Unstreitig wurde das Schiff in den Streitjahren auch für die künstlerische Tätigkeit genutzt. Dem Vorbringen der EF, wonach das Schiff ausschließlich beruflich genutzt wurde, kann nicht gefolgt werden. Das Schiff wurde in der Vergangenheit an Dritte zu privaten Zwecken verchartert. Eine eigene private Nutzung durch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Klein, Hans-Jürgen (Mobil)

Gesendet: Freitag, 24. September 2004 14:52

An: Möllring, Hartmut

Betreff: Steuerstreit Lenniger vers. Finanzamt Cuxhaven

Sehr geehrter Herr Minister Möllring,

vielen Dank, dass Sie mir in unserem kurzen Gespräch während des Plenums zugesagt haben, sich die o.g. Auseinandersetzung noch einmal anzuschauen. Angesichts der Zeitschiene, die für eine Entscheidung des Finanzgerichts in Aussicht gestellt ist (noch 3-4 Jahre), ist der in Ihrem Schreiben vom 6.9.04 angesprochene Hinweis auf den "Lösungsweg" Finanzgericht aus meiner Sicht wenig befriedigend. Die Möglichkeit eines Rechtsweges enthebt ein Finanzamt sicher auch nicht der Verpflichtung einen Sachverhalt "von Amts wegen" vollständig zu ermitteln und bei veränderten Erkenntnissen die Bescheidung entsprechend zu verändern. Dies sieht m.W. die Abgabenordnung auch ausdrücklich so vor. Insofern treffen die Finanzverwaltung hier sicher weitergehende Pflichten als irgendwelche "gleichberechtigten" Prozeßbeteiligten. Die staatliche Aufgabe lautet doch nicht "soviel Steuern wie möglich" einzunehmen, sondern "so viel Steuern, wie rechtmäßig"! Damit sind doch auch formal rechtskräftige Bescheide in Frage zu stellen, wenn es Erkenntnisse gibt, dass der zugrunde gelegte Sachverhalt nicht zutrifft.

Dass es sich in diesem Fall nicht "um eine ganz gewöhnliche Situation, die in der Arbeit der Finanzämter täglich vorkommt" handelt, wird doch auch durch den Umgang miteinander deutlich. Die verbalen Auseinandersetzungen, die handgreifliche Weigerung angebotene Nachweise zur Kenntnis zu nehmen, die Initiierung der (abgewiesenen) Hinterziehungsverfahren, die Erstattung der (eingestellten) Verleumdungsanzeige, die sich gegen Herrn Lenniger richtete und die Einflussnahme darauf, sind sicher nicht alltäglich zu nennen.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist für mich, wie man Ihnen die Information geben konnte, L. hätte sein Schiff eigentlich nie beruflich genutzt. Ein nur kurzer Blick auf das vorhandene Filmmaterial zeigt, wie absurd diese Behauptung ist.

Der Umstand, dass alle Medien, die bisher in diesem Fall recherchiert und berichtet haben, die Position des Steuerpflichtigen stützen, ist sicher nicht entscheidend, sollte m.E. aber zu denken geben.

Ich möchte noch mal dafür plädieren, hier einen "Neuanfang" zu organisieren und bedanke mich nochmals für die erneute Prüfung.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Jürgen Klein

Hans-Jürgen Klein, MdL

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Tel: 0511/ 3030-3307 mobil: 0177 6027193

hans-juergen.klein@lt.niedersachsen.de

die EF liegt daher nahe. (*Anmerkung des Unterzeichners: eine für mich nicht unbedingt logische Folge*)...

Auf diesem Hintergrund ist folgendes besonders zu gewichten. Der EF wurde zum Nachweis der betrieblichen Nutzung des Schiffes während der Vor-Betriebsprüfung aufgefordert, Nachweise zu erbringen, an welchen Tagen und in welchem zeitlichen Umfang welche Arbeiten oder Tätigkeiten verrichtet wurden. Diese Nachweise wurden nicht erbracht. ...“. Entsprechende Aussagen finden sich auch in den Berichten der Betriebsprüfung.

Hier liegt mein eigentliches Anliegen:

Ich kann diese Aussagen nach eigenem Augenschein nicht nachvollziehen. Ich kann nachvollziehen, dass man einen solchen Antrag intensiv prüft und ebenfalls, dass in einem solchem Fall dem Steuerpflichtigen eine erhöhte Beweispflicht obliegt. Aber ich habe das professionelle Filmstudio und Equipment in Otterndorf gesehen (das sich wohl niemand zulegt, um eine betriebliche Schiffsnutzung zu konstruieren). Ich habe mir die Filmarbeiten, die mit Hilfe des Schiffes produziert wurden angesehen, hatte Einblick in das Archiv mit dem Filmmaterial, das den Rohstoff für weitere Arbeiten darstellt.

Die niederländischen Drehgenehmigungen liegen vor und ich habe die Kalenderbücher eingesehen, die die lt. FA nicht vorhandenen Aufzeichnungen enthalten sowie die Verknüpfung mit den auf elektronischen Seekarten eingetragenen Drehorten.

Herr Lenniger hat mir versichert, dass diese Dinge auch den Betriebsprüfern zugänglich waren und angeboten wurden (Warum sollte er das auch verheimlichen?). Die angesprochenen Kalenderbücher lagen ausweislich des vorliegenden Schriftverkehrs sogar über längere Zeit im FA Cuxhaven.

Ich kann mir nicht viel mehr vorstellen, wie man die betriebliche Nutzung dieses Schiffes glaubhaft machen kann.

Wie also kommt es zu den Aussagen in den offiziellen Berichten und Bescheiden? Gibt es eine innerbehördliche Vorgabe, auf keinen Fall Anerkennungen solcher Art auszusprechen?

Welche Möglichkeiten hat ein Steuerpflichtiger gegen eine, auch nach meinem Eindruck, falsche Darstellung des Sachverhaltes in den Akten, wenn die Beteiligten Korrekturen verweigern? Es ist keine rechtliche Frage, die gerichtlich zu klären ist! Im Gegenteil, das Gericht kann nach der Aktenlage nur den Steuerbescheid bestätigen. Genau so erginge es Herrn Lenniger mit einer Eingabe (weshalb ich davon abgeraten habe). Nach einer auf dem Dienstweg ermittelten Aktenlage könnte und würde der Ausschuss nur auf Sach- und Rechtslage plädieren.

Bleibe dem Steuerpflichtigen nicht nur eine Anzeige wegen Rechtsbeugung gegen die beteiligten Beamten? Das kann doch nicht die Lösung sein!

Ich frage mich natürlich auch, welche Rolle es in diesem Fall spielt, dass die Auseinandersetzung auf eine sehr persönliche Ebene gerutscht ist. Die Einschätzung von Herrn Lenniger dazu ist pointiert aus dem Befangenheitsantrag von Rechtsanwalt und Steuerberater Heinke vom 23.2.2004 zu entnehmen. Das dort geschilderte Vorgehen vermittelt stark den Eindruck, dass es weniger um die Dienstleistung eine gerechte Besteuerung sicherzustellen als vielmehr um die „Bekämpfung“ eines Steuerpflichtigen geht. Bemerkenswert finde ich in diesem Zusammenhang die Umstände um eine Anzeige gegen „Unbekannt“ aus dem FA Cuxhaven mit der Herr Lenniger wegen übler Nachrede belangt werden sollte. Gegen die beabsichtigte Einstellung der Ermittlung wurde aus dem Finanzamt

interveniert und eine Vernehmung von Herrn Lenniger „angeregt“. Diese fand dann auch statt, bevor die Einstellung endgültig erfolgte.

Vielleicht ist der Vorschlag die Steuersache Lenniger durch ein anderes Finanzamt bearbeiten zu lassen, doch eine gute Lösung für den Einzelfall.

Ich habe zusammenfassend den Eindruck gewonnen, dass es sich im Fall von Herrn Lenniger nicht um den schnell unterstellten Querulanten handelt, sondern dass die Auseinandersetzung durchaus eine rechtsstaatliche Dimension hat.

Ich würde mich deshalb freuen, Herr Minister, wenn Sie sich dieser Sache annehmen und mich entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Klein

--

Hans-Jürgen Klein, MdL
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im niedersächsischen Landtag
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
Telefon: 0511/3030-3307
Telefax: 0511/3030-99-3307
Mobil: 0177/6027193
E-Mail: Hans-Juergen.Klein@lt.niedersachsen.de
Internet: www.gruene-niedersachsen.de
Privat:
Uphusen 6
21775 Steinau
Telefon: 04756/851090
Telefax: 04756/851092
E-Mail: h-j.klein@t-online.de
Internet: www.hans-juergen-klein.de